

lichen Landtags ertheilen Wir den getreuen Ständen, nach Vorschrift §. 119 der Verfassungsurkunde, in Bezug auf die seit dem 20. November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen Unsere Entschliessungen und Erklärungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die Stände,

welche dem jetzigen Landtag zugekommen sind, betrifft, so sind

A. den ständischen Anträgen und Erklärungen gemäß, mehrere bereits zur Ausführung gelangt und darum für erledigt zu achten. Namentlich ist dies geschehen:

1) in Betreff der provisorischen Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 1843, durch das Gesetz vom 22. December vorigen Jahres, während Wir auf den bei diesem Anlaß ständischerseits gestellten besondern Antrag Unsere Entschliessung durch Decret vom 30. März dieses Jahres eröffnet haben;

2) in Bezug auf Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten bis zum Ablauf des Jahres 1845 durch die unterm 22. December 1842 erlassene Verordnung, in welcher auch dem in der ständischen Schrift vom 24. Januar 1843 gestellten Antrage auf die geeignetsten Maßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte, worauf fortwährend Bedacht genommen werden wird, durch angemessene Fassung entsprochen worden;

3) wegen subsidiarischer Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsgeldern für die in den Taubstummenanstalten aufgenommenen Böglinge durch das Gesetz vom 23. Februar dieses Jahres, und ist in den in der ständischen Schrift vom 20. Februar dieses Jahres gestellten Anträgen theils im dritten Satz der zu dem Gesetz gehörigen Bekanntmachung von demselben Tage bereits entsprochen worden, theils wird denselben in vorkommenden geeigneten Fällen nachgegangen werden;

4) wegen der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845 durch die Verordnung vom 21. März dieses Jahres;

5) in Betreff der Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollordnung vom Jahre 1749 durch das Gesetz vom 30. März dieses Jahres;

6) wegen Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, durch das Gesetz vom 21. März dieses Jahres;

7) in Betreff der wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährenden Entschädigung durch das Gesetz vom 15. Juni dieses Jahres gleichzeitig mit Unserm, auf die damit in Verbindung

gebrachten besondern ständischen Anträge, ergangenen Decrete vom nämlichen Tage;

8) in Betreff der Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen zum Behuf der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingleichen wegen einiger andern damit zusammenhängenden Bestimmungen, durch das in geheimer Sitzung berathene Gesetz vom 27. Juli dieses Jahres.

Hiernächst sind, in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits erfolgt sind,

theils

a) Unsere Entschliessungen darauf ihnen in besondern Decreten zugegangen, wie namentlich:

1) in Betreff der Verwendung der Cassenüberschüsse der letzten und vorletzten Finanzperiode, durch Decret vom 9. August dieses Jahres;

2) wegen des Staatsbudgets durch Decret vom 19. dieses Monats.

So weit es dagegen

b) Unserer Entschliessung und Erklärung darauf annoch bedarf, geben Wir diese in Folgendem:

1) Wir ertheilen zu den bei den Gesetzentwürfen,

I. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

II. die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend,

III. das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurs betreffend,

beschlossenen Abänderungen, sowie zu den bei einigen Bestimmungen (§§. 188, 221, 240 des Gesetzentwurfs sub I) gestellten Anträgen und ausgesprochenen Voraussetzungen Unsere Genehmigung und wollen diesen Anträgen in entsprechender Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

2) Die, in Gemäßheit des Decrets vom 29. Mai 1843, aus dem Gesetzentwurf über Schuldarrest ausgehobenen Paragraphen wollen Wir, insoweit nicht auch hiervon die Aussetzung einiger beschlossen worden, unter den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen als ein Gesetz, „einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend“ publiciren lassen. Was die hierbei zur Sprache gekommenen Klagen über hier und da angeblich vorgekommene harte Behandlung der Wechselinhabtaten anbelangt, so ist durch das Justizministerium Erörterung bereits angeordnet worden und wird das weiter Nöthige verfügt werden.

3) Was die ständischerseits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter anlangt, so werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, insoweit solches nicht be-